



Satzung

des Western Reiter Rheinland e.V. (WRR)

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
am 15.02.2020 in Wachtendonk

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Beirat	6
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Aufwendungsersatz und Vergütung für die Vereinstätigkeit	6
§ 14 Auflösungsbestimmungen.....	7
§ 15 Haftung.....	7
§ 16 Bestandsklausel	7
§ 17 Inkrafttreten, Satzungsänderungen.....	7



Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Menschen allen Geschlechts. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Western Reiter Rheinland e.V. " und hat seinen Sitz in 50126 Bergheim seit Gründung im Jahr 1991. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist politisch und religiös neutral. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Ausrichten von Wettbewerben und sonstigen reiterlichen Ereignissen, bei denen das Tierschutzgesetz im Vordergrund steht.
 - b. Erarbeitung von Wettbewerbsregeln.
 - c. Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
- (3) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.
- (4) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (30. September) zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
 - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (6) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und Regelbuch.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Anordnungen der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Regelbuch und der Organe des Vereins zu befolgen.
 - b. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres zu bezahlen. Wer bis zum 31.01. des Kalenderjahres seinen Beitrag nicht entrichtet hat, verliert alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Sein Stimmrecht und die Mitgliedschaft ruhen bis zur vollständigen Zahlung des Beitrags.
 - c. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist offen für alle ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder mit je einer Stimme. Das Stimmrecht eines jugendlichen Mitgliedes, kann von einem der Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Die Einladung kann auch mittels telekommunikativer Übertragung (z.B. Mailversand oder Faxversand) erfolgen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies beantragen, einberufen werden – ihr stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse
 - a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - b. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
 - d. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
 - e. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Wahlen
 - a. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen in ersten Wahlgang erreicht haben.



- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung (Tagesordnungspunkte):
- a. Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Genehmigung des Kostenvoranschlages
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - i. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - j. Anträge
 - k. Verschiedenes
- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. Dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 ff BGB (Vorstand) mit
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. VorsitzendenSie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB jeweils gemeinsam.
Im Falle der Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden vertreten der verbleibende Vorsitzende mit einem Mitglied des Gesamtvorstands gemeinsam.
 - b. Dem Gesamtvorstand mit
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem Geschäfts- und Kassenführer
 - dem Turnierkassenwart
 - dem Turnier- & Sportwart
 - dem Jugend- & Breitensportwart
 - dem Materialwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied.
- (3) Keine im Haushalt eines Vorstandsmitgliedes lebende Person, kann einen weiteren Vorstandsposten bekleiden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen oder aber kommissarisch den Posten selbst verwalten. Das dann neu gewählte Mitglied des Vorstandes rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein.
- (5) Der Vorsitzende, oder 2 ordentliche Vorstandsmitglieder gemeinsam, berufen den Vorstand nach Bedarf ein. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.



- (7) Zu den Vorstandsversammlungen sind die Mitglieder des Beirates einzuladen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c. Die Aufstellung des Kostenvoranschlages für ein Geschäftsjahr.
 - d. Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Die Aufstellung oder Veränderung einer Geschäftsordnung.
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeit- bzw. Dienstverträgen
 - g. Aufstellung oder Veränderung einer Finanzordnung
 - h. Einsetzen von Fachausschüssen.
 - i. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden im Bedarfsfall mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf 3 Personen begrenzt. Die Abwahl der Beiratsmitglieder bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und sind nur ihr verantwortlich. Sie können wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Mindestens ein gewählter Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Buchhaltung des abgeschlossenen vorherigen Geschäftsjahres und erstattet/en der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13 Aufwändungsersatz und Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich durch. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB. Aufwendungen sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, auf Verweisung des zuständigen Vereinsorgans oder als notwendige Folge seiner Geschäftsführung erbringt. Dazu zählen alle Auslagen des Vorstandes, insbesondere für Reisen, Post- und Telefonspesen, sowie ggf. zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten.
- (2) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, soweit sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der Vorstandstätigkeit erforderlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen sind zu belegen und ggf. nachzuweisen.
- (3) Aufwändungsersatz kann ohne Einzelnachweis auch pauschal geleistet werden; die Höhe der Pauschalbeträge muss den tatsächlichen entstandenen Aufwand jedoch angemessen abdecken. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Der Vorstand kann durch Beschluss mehrheitlich im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe (Grenzen) des Aufwändungsersatzes festsetzen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a) EStGB ausgeübt werden.



- (5) Die Vergütung muss angemessen sein, wobei vorrangig die Haushaltslage des Vereins zu berücksichtigen ist. In Anlehnung an § 31 a BGB darf die Vergütung auf keinen Fall die Höhe der nach § 3 Nr. 26 a) EStGB festgelegten Aufwandsentschädigungssumme überschreiten.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die unter Ziffer (1) aufgeführten Voraussetzungen für den Aufwendungsersatzanspruch gelten hier entsprechend.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, und den Mitgliedern bekannt zu machen ist.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §9 (6) c) aufgelöst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme ist soweit rechtlich zulässig auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 16 Bestandsklausel

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 17 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung des Western Reiter Rheinland e.V. ist am 26.01.1991 in Kraft getreten.
- (2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.